

Geschäftsordnung des Kreiselternrates Lüneburg

Auf der Grundlage von § 98 (2) des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) beschließt der Kreiselternrat des Landkreises Lüneburg folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben

Die Aufgaben des Kreiselternrates ergeben sich aus § 99 (1) und (2) NSchG.

§ 2 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Zusammensetzung des Kreiselternrates erfolgt gemäß § 97 NSchG.
- (2) Der Kreiselternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder im Verhinderungsfalle von stimmberechtigten Mitgliedern, deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird von der bzw. den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Der Kreiselternrat gilt dann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange als beschlussfähig, als nicht Beschlussunfähigkeit von einem stimmberechtigten Mitglied oder dessen Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter geltend gemacht wird. Dieses Mitglied bzw. stellvertretende Mitglied zählt bei der Feststellung, ob der Kreiselternrat noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (3) Ist der ordnungsgemäß einberufene Kreiselternrat nicht beschlussfähig oder muss die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit abgebrochen werden, so beruft die bzw. der Vorsitzende zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte innerhalb von spätestens 14 Werktagen nach der abgebrochenen Sitzung zu einer weiteren Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

§ 3 Stellvertretung

- (1) Ist ein stimmberechtigtes Kreiselternratsmitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so hat es selbst rechtzeitig für die Benachrichtigung einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters der jeweiligen Schulform zu sorgen, für welche es selbst Mitglied im Kreiselternrat ist; wobei die Reihenfolge der in den Wahlen nach § 97 (3) NSchG gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter maßgebend ist. Die Reihenfolge ist aus der Liste der Mitglieder und Stellvertreter ersichtlich. Stellvertretende Mitglieder haben im Vertretungsfall die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder. Zu diesem Zwecke hat jedes gewählte Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied direkt nach der Wahl seine Email-Adresse zur Verfügung zu stellen.
- (2) Ein vom Kreiselternrat in einen Arbeitskreis entsandtes Mitglied kann sich in dieser Eigenschaft nicht vertreten lassen.

§ 4 Vorsitz

- (1) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - >die Vorbereitung der Sitzungen des Kreiselternrates,
 - >die Leitung der Sitzungen des Kreiselternrates,
 - >die rechtzeitige Versendung der Einladung zu mindestens 3 ordentlichen Sitzungen pro Schuljahr unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen (in besonders dringenden Angelegenheiten kann eine „außerordentliche“ Sitzung ohne Einhaltung der Frist einberufen werden; dieses bedarf jedoch der Begründung und sollte die Ausnahme sein),
 - >die Einberufung einer Sitzung innerhalb von 10 Tagen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe eines Tagesordnungspunktes verlangen,
 - >die Ausführung der Beschlüsse,
 - >die Verantwortung für eine funktionierende Homepage und ihre Inhalte (Impressum)
 - >die regelmäßige Information der Mitglieder des Kreiselternrates und
 - >die Vertretung des Kreiselternrates nach außen.Die bzw. der Vorsitzende kann Gäste und Referentinnen bzw. Referenten, insbesondere auch Pressevertreterinnen bzw. Pressevertreter, zu den Sitzungen einladen.

- (2) Die bzw. der Vorsitzende kann im Einzelfall Aufgaben auf Mitglieder des Vorstandes sowie auf Vorsitzende der Arbeitskreise des Kreiselternrates delegieren.
- (3) Vorsitzende/Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende, Beisitzerinnen/Beisitzer und Vorsitzende der Arbeitskreise können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Kreiselternratsmitglieder von ihrem Amt abberufen werden (§ 91 (3) NSchG); ein entsprechender Tagesordnungspunkt ist unter Einhaltung der Ladungsfrist einer ordentlichen Sitzung vorher schriftlich einzureichen.

§ 5 Vorstand

- (1) In der konstituierenden Sitzung des Kreiselternrates werden die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und bis zu 3 Beisitzerinnen und Beisitzer gewählt. Diese Personen bilden gemeinsam den Vorstand des Kreiselternrates, dessen Aufgaben vornehmlich in der thematischen Abstimmung sowie Vorbereitung der Arbeitsinhalte des Kreiselternrates und der Homepage liegen.
- (2) Zwecks Koordinierung der Arbeit kann die bzw. der Vorsitzende, in Abstimmung mit den weiteren Mitgliedern des Vorstandes, Aufgaben delegieren.

§ 6 Arbeitskreise

- (1) Der Kreiselternrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und Stellungnahmen Arbeitskreise einrichten, die sachkundige Gäste zu ihren Sitzungen hinzuziehen können.
Die Sitzungen der Arbeitskreise sind nichtöffentlich.
- (2) Die Vorsitzenden der Arbeitskreise, die gleichzeitig Berichterstatter im Plenum des Kreiselternrates sind, bestimmt der Kreiselternrat mit einfacher Mehrheit in der auf die konstituierende Sitzung folgenden Kreiselternratssitzung bzw. bei Neubildung in der auf die Neubildung folgenden Sitzung; eine Neubenennung erfolgt ebenfalls mit einfacher Mehrheit.
- (3) Auf die Arbeit der Arbeitskreise finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. Die Arbeitskreisvorsitzenden sollen über die Arbeit der von ihnen betreuten Arbeitskreise im Kreiselternrat berichten und die schriftlich fixierten Arbeitsergebnisse, Beratungsthemen und sonstigen Unterlagen in chronologischer Reihenfolge in einem speziellen Arbeitskreisordner eingeordnet aufbewahren. Dieser Ordner ist bei ihrem Ausscheiden bzw. zum Ende der jeweiligen Wahlperiode zur Gewährleistung der Kontinuität der Elternarbeit über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden an die entsprechenden Mitglieder der Arbeitskreise weiterzuleiten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder des Kreiselternrates haben das Recht, an allen Sitzungen der jeweiligen Arbeitskreise teilnehmen zu können. Sie erhalten rechtzeitig eine schriftliche Einladung zu den Arbeitskreissitzungen unter Angabe der Tagesordnungspunkte.
- (5) Der Kreiselternrat kann nicht dem Kreiselternrat angehörende Personen in Arbeitskreise und Gremien berufen, die hier jedoch dann nicht stimmberechtigt sind.

§ 7 Tagesordnung und Einladungen

- (1) Die bzw. der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf und übersendet sie mit der Einladung zur Sitzung des Kreiselternrates per Email.
- (2) Bereits schriftlich vorliegende Anträge werden der Einladung unter vollem Wortlaut beigelegt; sie sind als gesonderter Tagesordnungspunkt aufzuführen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen zu Beginn der Sitzung unter Benennung des Beratungsgegenstandes und der Begründung schriftlich gestellt werden.
- (4) Der Kreiselternrat beschließt die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.
Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (5) Einladungen zu den Sitzungen des Kreiselternrates erhalten auch alle stellvertretenden Mitglieder.

§ 8 Sitzungen

- (1) Der Kreiselternrat ist ein internes Beratungsgremium, dessen Mitglieder nach dem NSchG in dieses Gremium gewählt werden. Daher sind seine Sitzungen nicht öffentlich. Durch die Einladung von Gästen wird die Sitzung des Kreiselternrats nicht zu einer öffentlichen Sitzung.
- (2) Zusätzlich zu den stimmberechtigten anwesenden stellvertretenden Mitgliedern haben weitere stellvertretende Mitglieder Rede- aber kein Antrags- und Stimmrecht. Anwesenden Gästen kann die bzw. der Vorsitzende Rederecht erteilen.

§ 9 Beschlussfassungen

- (1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. stimmberechtigten stellvertretenden Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben.
- (2) Beschlussempfehlungen der Arbeitskreise sind vor der Beratung und der Beschlussfassung im Wortlaut zu verlesen. Der bzw. dem Vorsitzenden des Kreiselternrates sollte rechtzeitig vor der Sitzung des Kreiselternrates der Beschlusstext schriftlich vorliegen.
- (3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.
- (4) Stimmenübertragung ist grundsätzlich unzulässig.
- (5) Ist ein Beschluss gegen die Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Vertreter einer Schulform gefasst worden, so ist dem Beschluss auf Verlangen dieser Vertreter deren abweichende Stellungnahme beizufügen (§ 99 (2) NSchG).

§ 10 Protokolle

- (1) Das Protokoll wird von einem Mitglied des Vorstandes geführt.
- (2) Über jede Sitzung des Kreiselternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält:
 - >Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
 - >eine Liste der Anwesenden und Gäste (Anwesenheitsliste),
 - >die beschlossene Tagesordnung,
 - >die gefassten Beschlüsse bzw. Empfehlungen im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis,
 - >die Ergebnisse der Diskussion,
 - >wesentliche Ausführungen des Sitzungsverlaufes, insbesondere bei Referaten.
- (3) Der Protokollentwurf ist der bzw. dem Vorsitzenden des Kreiselternrates bis spätestens 14 Tage nach der Sitzung zuzuleiten. Nach erfolgter inhaltlicher Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden ist das vorläufige Protokoll der Einladung zur nächsten Sitzung beizufügen. Änderungs- und Ergänzungswünsche zum vorläufigen Protokoll sind dann unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt vorzutragen.
- (4) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit.
Das genehmigte Protokoll mit dem Sichtvermerk „genehmigt“ versehen, kann zur Veröffentlichung auf die Homepage gestellt werden.

§ 11 Kreiselternrat(KER)-Kasse

- (1) Bei der KER-Kasse handelt es sich um ein Bankkonto.
Aus dieser Kasse werden die Auslagen des KER für die schulpolitische Arbeit bestritten.
Das Konto dient hauptsächlich der Finanzierung des Hostings der KER-Homepage durch den Landkreis (Durchlaufender Posten).
- (2) Fahrtkosten die jedes Mitglied selbst beim LK geltend machen müsste, können stattdessen durch ein Kreuz in der Spendenauswahlspalte der Anwesenheitsliste der KER-Kasse gespendet werden.
- (3) Der KER wählt alle zwei Jahre eine(n) Kassenwart(in) und eine(n) bis zwei Revisor(in)en.
Der Kassenwart macht die gespendeten Fahrtkosten gegenüber dem LK geltend, überwacht die Finanzierung des Hostings und berichtet dem Vorstand regelmäßig, dem Gremium einmal jährlich.

§ 12 Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten des Kreiselterrates möglich.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am 01. 10. 2017 in Kraft. Zu Beginn einer jeden neuen Sitzungsperiode ist ein Beschluss über die Bestätigung der Geschäftsordnung herbeizuführen.

Lüneburg, 21. September 2017

Dr. Cornelia Pahnke, Vorsitzende

Christian Hansen, stellv. Vorsitzender